

Reglement im Wortlaut



Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Seegraben

vom 1. Januar 2022

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Allgemeine gemeinsame Bestimmungen

- Art. 1 Rechtsgrundlage, Geltungsbereich
- Art. 2 Versicherung

Besoldungen und Entschädigungen

- Art. 3 Spesen und Gebühren
- Art. 4 Behördenentschädigung
- Art. 5 Aus- und Weiterbildungen
- Art. 6 Zusätzliche Aufgaben
- Art. 7 Wahlbüro
- Art. 8 Teuerungsklausel
- Art. 9 Entschädigungen Gemeinderat, Primarschulpflege, Rechnungsprüfungskommission, Friedensrichter
- Art. 10 Entschädigungen Ausschüsse

Schlussbestimmungen

- Art. 11 Überarbeitung der Verordnung
- Art. 12 Inkrafttreten

Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Gemeinde Seegraben (Entschädigungsverordnung)

Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

Art. 1

Gestützt auf die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes sowie der kommunalen Gemeindeordnung erlässt die Politische Gemeinde eine Entschädigungsverordnung. Diese regelt die Entschädigungen an die Behörden, Kommissionen und Funktionäre.

Versicherung

Art. 2

Die Mitglieder der Behörden, Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit gegen Unfall und Ansprüche von Dritten (Haftpflicht und Vermögensschaden) versichert. Die Prämien werden von der Politischen Gemeinde bezahlt.

Besoldungen und Entschädigungen

Spesen und Gebühren

Art. 3

¹ Bei amtlichen Verrichtungen werden die tatsächlich erwachsenen Barauslagen vergütet. Für Dienstreisen können feste Spesenentschädigungen festgelegt werden. Für dienstliche Fahrten stehen in erster Linie zwei ZVV-Tickets gratis zur Verfügung, sind diese nicht verfügbar, werden die effektiven Kosten des öffentlichen Verkehrs vergütet. Müssen Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug unternommen werden, wird eine Kilometerentschädigung nach den jeweils gültigen Ansätzen des Kantons ausgerichtet.

² Mitglieder der Behörden, Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für die Nutzung privater Mobiltelefone eine Pauschalentschädigung von CHF 60.00/Jahr entrichtet.

³ Sämtliche Gebühren für amtliche Verrichtungen fallen in die Gemeindekasse.

Behördenentschädigung

Art. 4

¹ Die Pauschalentschädigungen von Behörden und selbstständigen Kommissionen stellen Jahresgesamtwerte dar. Diese werden durch die jeweiligen Behörden, selbstständigen oder eingesetzten Kommissionen nach Aufgaben oder Ämter in eigener Kompetenz aufgeteilt.

² Insbesondere folgende Tätigkeiten und Verrichtungen sind Bestandteil der Pauschalentschädigung

- Sitzungen sowie deren Vor- und Nachbereitung,
- Besprechung mit der Verwaltung und Amtsstellen auf eigene Initiative oder im Rahmen des Ressorts,
- Augenscheine und Begehungen,
- Besprechung mit Einwohnern,
- Repräsentationsaufgaben,
- Teilnahme an Jubiläen,
- Eröffnungsfeierlichkeiten,
- Gratulationen

Aus- und Weiterbildungen Art. 5
¹ Kosten von Aus- und Weiterbildungen im Zusammenhang mit der Behörden- oder Kommissionstätigkeit werden im Sinne von Art. 4 entschädigt.
² Zusätzlich zu den Kurskosten werden folgende Entschädigungen entrichtet:

pro Stunde resp. Lektion	Fr. 30.00
Halber Tag	Fr. 120.00
Ganzer Tag	Fr. 240.00

Zusätzliche Aufgaben Art. 6
Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Wahlbüro Art. 7
Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt.

Teuerungsklausel Art. 8
Der Gemeinderat kann zu Beginn eines neuen Jahres die Grundentschädigungen gemäss dieser Verordnung im Rahmen der für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.

Politische Gemeinde

Gewählte Behörden und Beamte

Art. 9

Gemeinderat 1 Pauschalentschädigung Fr. 170'000.00 pro Jahr. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der Behörde.

Primarschulpflege 2 Pauschalentschädigung Fr. 50'000.00 pro Jahr. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der Behörde.

Rechnungsprüfungskommission 3 Pauschalentschädigung Fr. 6'500.00 pro Jahr. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der Behörde.

Friedensrichter 4 Die Entschädigung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Von den Wahlbehörden eingesetzte Ausschüsse

Ausschüsse

Art. 10

Die Pauschalentschädigungen für die Ausschüsse werden vom Gemeinderat festgelegt und sind in der Pauschalentschädigung gemäss Art. 9 Abs.1 enthalten. Die Aufteilung ist Sache der Ausschüsse.

Überarbeitung der Verordnung	Schlussbestimmungen Art. 11 Die Entschädigungen an die Behörden- und Kommissionsmitglieder und soweit notwendig auch die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag vor Ende der jeweiligen Amtsdauer überprüft werden.
Inkrafttreten	Art. 12 Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Alle früheren Verordnungen und Beschlüsse werden damit aufgehoben.

Seegräben, 21. September 2021 Gemeinderat Seegräben

Der Präsident: Marco Pezzatti

Der Schreiber: Marc Thalmann

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Marco Pezzatti

Der Schreiber: Marc Thalmann